

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: 2298/2020		
Zuweisung für Kinderbetreuungskosten durch den LK Osnabrück				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	30.11.2020	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	02.12.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschläge:

- Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, mit dem Landkreis Osnabrück sowie den kreisangehörigen Kommunen die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (örV Kinderbetreuung) abzuschließen.
- Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, Verhandlungen über die Neugestaltung des gemeindlichen Verteilschlüssels zur Aufteilung der Zuweisungsmasse auf die kreisangehörigen Kommunen ab der Abrechnung des Jahresergebnisses 2021 zu führen. Die Neuregelung des Verteilschlüssels ist dem Samtgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

1. Finanzielle Auswirkungen

- ☒ Ja
☐ Nein

Betroffener Haushaltsbereich

- ☒ **Ergebnishaushalt** ☐ **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer: **361.00 und 365.00**

Bezeichnung: **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege, Tageseinrichtungen für Kinder**

- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
☐ Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung

und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☒ Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
- ☐ Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
- ☐ Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- ☒ Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet.

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Dauerhaft sichergestellte Finanzierung der Kinderbetreuungskosten

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

- ☐ Ja
- ☒ Nein

Sachverhalt:

Die kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Osnabrück nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis als öffentlichem Jugendhilfeträger die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wahr. Die Einzelheiten zu diesen Aufgabenfeldern waren bisher durch die am 19.12.2017 mit Wirkung vom 01.01.2017 zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) „Kinderbetreuung“ geregelt. In dieser örV war ein von der jeweiligen Betreuungsform unabhängiges (Mit)Finanzierungssystem des Landkreises an den Betreuungskosten in Form von festen Gesamtbeträgen vereinbart.

Da sich in den letzten Jahren erhebliche Kostensteigerungen in diesem Bereich ergeben haben und diese trotz der durch die örV erfolgten Anpassung der Jahresbeträge bei weitem nicht abgedeckt waren, haben die kreisangehörigen Kommunen bereits seit längerer Zeit mit dem Landkreis Osnabrück über eine Neuregelung der Finanzierung sowie eine abzuschließende neue örV verhandelt. Der Kreistag hat dazu in seiner Sitzung am 28.09.2020 einstimmig beschlossen, dass sich der Gesamtbetrag der Mitfinanzierung des Landkreises auf 50 % der

nachgewiesenen Netto-Ist-Kosten aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhöhen soll. Der Beschluss sieht dabei vor, dass die Auszahlung der ermittelten jährlichen Finanzmittel – wie auch schon entsprechend der bisherigen örV – mittels eines pauschalen Betrages pro Kind im Alter von 0-13 Jahren erfolgen soll. Der Entwurf der inzwischen vorliegenden örV orientiert sich an diesem Beschluss. Für die Samtgemeinde Bersenbrück wird sich durch den Abschluss der neuen örV eine deutliche Erhöhung des Zuschussbetrages ab 2021 ergeben. Ferner soll auf Grundlage der Vereinbarung im laufenden Haushaltsjahr einmalig eine Abschlagszahlung auf die Zuweisungsmasse des Jahres 2021 erfolgen. Diese soll 50 % der voraussichtlichen Differenz zwischen der sich nach der neuen örV ergebenden Zuweisungsmasse und der Zuweisungsmasse für 2021 der bisherigen örV betragen. Dies wäre ein Gesamtbetrag in Höhe von rd. 4,45 Mio. €. Die geleistete Abschlagszahlung soll dann im Zuweisungsjahr 2021 von der Zuweisungsmasse in Abzug gebracht werden.

Bei der Verhandlung über die Verteilung der Finanzmittel zwischen den Bürgermeistern der kreisangehörigen Kommunen konnte bisher keine Einigung über den Verteilschlüssel, der vom Kreistagsbeschluss vorgegeben wurde, erzielt werden. Von einigen Kommunen wird eine Änderung des Verteilschlüssels auf 50 % der nachgewiesenen Gesamtaufwendungen der Kommune gefordert. Das hätte eine deutliche Verschiebung zugunsten der Kommunen zur Folge, die sehr hohe Betreuungskosten je Kind aufwenden. Für die Samtgemeinde, die im Verhältnis zu den meisten anderen Kommunen im Landkreis auf einem deutlich geringeren Niveau an Aufwendungen je Kind liegt, hätte das gegenüber der Pauschale je Kind deutlich geringere Zuweisungen zur Folge (2021 rd. minus 712 T€). Vom Landkreis wurde in diesem Punkt deutlich gemacht, dass die Vereinbarung auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses mit dem Verteilschlüssel „Pauschale pro Kind 0-13“ geschlossen werden soll. Gleichwohl wurde angeboten, in der Vereinbarung durch eine Fußnote zur entsprechenden Regelung eine Neuverhandlung des Verteilschlüssels frühestens mit der Abrechnung des Jahresergebnisses 2021 (Zuschussgrundlage für das Jahr 2023) zu ermöglichen. Nach Abschluss der örV werden daher Verhandlungen aufgenommen, um eine einvernehmliche Lösung aus beiden Varianten des Verteilschlüssels zu erarbeiten. Ein neuer Verteilmodus hat keine Auswirkungen auf die Verteilmasse und damit auch nicht auf den

Kreishaushalt. Ein zwischen den Kommunen ausgehandelter neuer Verteilschlüssel dürfte daher auch auf Zustimmung des Landkreises stoßen und die neue öV grundsätzlich nicht gefährden.

Der Samtgemeindebürgermeister sollte ermächtigt werden, die neue öV abzuschließen und die Verhandlungen für die Samtgemeinde zur Festlegung eines neuen Verteilschlüssels zu führen. Dieser ist dann dem Samtgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

gez. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Erster Samtgemeinderat